



Experte: Uwe Czier
Datum: 21.04.2020
Titel: Rechtsprechungsübersicht zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Stand: 21.04.2020)

Legende:

- Gesundheitswesen und Pflegeeinrichtungen
- Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
- Öffentliche Verwaltung
- Sonstige Branchen (Unternehmer und Arbeitgeber)

Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
0 ■ ■ ■ ■	22.03.2012	BVerwG	U 3 C 16.11	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Kriterien für den Begriff des Ansteckungsverdächtigen
1 ■	11.03.2020	VG Bayreuth	B 7 S 20.223	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Schließung von Kindertagesstätten durch Allgemeinverfügung ist angesichts der Infektionslage rechtmäßig.
2 ■	12.03.2020	VG Minden	B 7 L 212/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Angesichts der Infektionslage ist das Verbot einer Veranstaltung durch eine Ordnungsverfügung gerechtfertigt.
3 ■ ■	14.03.2020	VG Stuttgart	B 16 K 1466/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Late-Night-Shopping ist eine Veranstaltung i. S. d. Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Daher ist ein Verbot angesichts der Infektionslage gerechtfertigt, da die Veranstaltung dazu dient, für eine Menschenansammlung auf begrenztem Raum zu sorgen.
4 ■	20.03.2020	BVerfG	1 BvR 661/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Einstweilige Anordnung gegen ein infektionsschutzrechtliches Versammlungsverbot scheidet aus, solange der vorrangige Rechtsschutz vor den Fachgerichten nicht ausgeschöpft ist.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
5 ■ ■	20.03.2020	VG Bremen	B 5 V 533/20	§ 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m Art. 2 Abs. 2 GG	Eine Anlaufstelle für potenzielle Corona-Infizierte muss von Anliegern hingenommen werden. Eine deutlich erhöhte Gefahr der Ansteckung durch ansteckungs- und krankheitsverdächtige Personen besteht bei Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln nicht.
6 ■ ■	20.03.2020	VG Hamburg	B 10 E 1380/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Schließung von Geschäften bestimmten Typs aufgrund einer Allgemeinverfügung in der Abwägung zwischen wirtschaftlichem Interesse und Infektionsschutz zulässig; abschließende Klärung der Rechtmäßigkeit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwar nicht möglich, aber in der Rechtsfolgenabschätzung geht der Infektionsschutz vor, obwohl Zweifel des Gerichts an der teilweise nicht nachvollziehbaren Auswahl der Geschäftstypen bestehen, die schließen müssen oder die geöffnet bleiben dürfen.
7 ■	20.03.2020	VG Göttingen	B 4 B 56/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Angesichts der aktuellen Infektionslage ist das Verbot einer (privaten) Veranstaltung durch Allgemeinverfügung voraussichtlich rechtmäßig.
8 ■ ■	20.03.2020	VG Köln	B 7 L 510/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Spielhallen dürfen angesichts der Infektionslage geschlossen werden, da die notwendige soziale Distanzierung nur so gewährleistet werden kann.
9 ■ ■	20.03.2020	VG Düsseldorf	B 7 L 575/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Spielhallen dürfen angesichts der Infektionslage geschlossen werden, da die notwendige soziale Distanzierung nur so gewährleistet werden kann.
10 ■ ■	21./23.03.2020	VG Aachen	B 7 L 230/20 und 7 L 233/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Pralinengeschäfte und Lottoannahmestellen gehören nicht zu den Geschäften des notwendigen Bedarfs. Deshalb ist angesichts der aktuellen Infektionslage eine Schließung durch Allgemeinverfügung nicht zu beanstanden.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
11 ■	22.03.2020	OVG Berlin-Brandenburg	B 11 S 12.20	§ 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Verordnung, die Ansammlungen untersagt, findet angesichts der Infektionslage eine ausreichende Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Entsprechende Regelungen sind verhältnismäßig.
12 ■	22.03.2020	VG Schleswig-Holstein	B 1 B 17/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Angesichts der Infektionslage und der zu erwartenden Überlastung des Gesundheitssystems kann die Nutzung einer Zweitwohnung zu Wohnzwecken durch Allgemeinverfügung untersagt werden. In der Rechtsfolgenabschätzung wiegt das öffentliche Wohl schwerer als das private Interesse, sich weiterhin in der Zweitwohnung aufzuhalten.
13 ■	24.03.2020	VG München	B 26 S 20.1252	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Für eine Regelung, die allen Personen ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vorschreibt, ist eine Rechtsnorm erforderlich. Eine Allgemeinverfügung ist schon kraft Definition nicht ausreichend, da die Regelung einen unbestimmten Kreis von Personen betrifft.
14 ■	25.03.2020	VG Schleswig-Holstein	1 B 30/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Angesichts der Infektionslage und der zu erwartenden Überlastung des Gesundheitssystems kann die Nutzung einer Zweitwohnung zu Wohnzwecken oder für touristische Zwecke durch Allgemeinverfügung untersagt werden. In der Rechtsfolgenabschätzung wiegt das öffentliche Wohl schwerer als das private Interesse, sich weiterhin in der Zweitwohnung aufzuhalten
15 ■	25.03.2020	VG Freiburg	B 4 K 1246/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG	Betretungsverbot für öffentliche Orte durch Allgemeinverfügung ist rechtmäßig. Anmerkung: Rechtsschutzbedürfnis fehlt allerdings wegen der inzwischen erlassenen Landesverordnung.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
16 ■ ■	26.03.2020	OVG Hamburg	B 5 Bs 48/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Beschwerdeentscheidung zum Beschluss des VG Hamburg vom 20.03.2020 (lfd. Nr. 6): Schließung von Geschäften für E-Zigaretten aufgrund einer Allgemeinverfügung in der Abwägung zwischen wirtschaftlichem Interesse und Infektionsschutz zulässig; abschließende Klärung der Rechtmäßigkeit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwar nicht möglich, aber in der Rechtsfolgenabschätzung geht der Infektionsschutz vor.
17 ■ ■	26.03.2020	VG Bremen	B 5 V 553/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Allgemeinverfügung, durch die Geschäfte mit einem gemischten Sortiment geschlossen werden, das nicht überwiegend der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs dient, ist gesetzlich zulässig und verhältnismäßig.
18 ■	26.03.2020	Bayerischer Verfassungsgerichtshof	B Vf. 6-VII-20	Grundrechte aus der Bayerischen Verfassung i. V. m. § 32 IfSG	Popularklage aufgrund der Bayerischen Landesverfassung: Der Kläger macht geltend, für die Regelungen bestimmte Verhaltens- und Bewegungsmuster zu unterlassen, bestünde keine ausreichende Rechtsgrundlage. Die Verordnung auf der Grundlage von § 32 IfSG sei deshalb verfassungswidrig. Rechtsfolgenabschätzung ergibt, dass die Einschränkungen aufgrund des Schutzes der Bevölkerung vor möglichen Ansteckungen hinzunehmen sind.
19 ■	27.03.2020	VG Schleswig-Holstein	B 1 B 31/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Angesichts der Infektionslage und der zu erwartenden Überlastung des Gesundheitssystems kann die Anreise zu einer Zweitwohnung zu Wohnzwecken oder für touristische Zwecke durch Allgemeinverfügung untersagt werden. In der Rechtsfolgenabschätzung wiegt das öffentliche Wohl schwerer als das private Interesse, zu der Zweitwohnung anzureisen.
20 ■	27.03.2020	VG Hannover	B 15 B 1968/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung hat das Interesse, eine Versammlung durchzuführen, angesichts der Infektionslage hinter dem überragenden Interesse der Allge-



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
					meinheit an Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Sicherung medizinischer Kapazitäten zurückzustehen. Versammlungen können daher durch Allgemeinverfügung allgemein verboten werden.
21 ■	27.03.2020	VG Oldenburg	B 7 B 721/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Angesichts der Infektionslage und der zu erwartenden Überlastung des Gesundheitssystems kann die Nutzung einer Zweitwohnung zu Wohnzwecken oder für touristische Zwecke durch Allgemeinverfügung untersagt werden. In der Rechtsfolgenabschätzung wiegt das öffentliche Wohl schwerer als das private Interesse, sich weiterhin in der Zweitwohnung aufzuhalten
22 ■ ■	27.03.2020	VG Minden	B 7 L 246/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Schließung eines Eiscafés durch Allgemeinverfügung ist angesichts der Infektionslage durch die gesetzlichen Vorschriften gedeckt und auch verhältnismäßig. Soweit eine bestehende Allgemeinverfügung Verbote über die Regelung in einer später erlassenen Rechtsverordnung hinaus enthält, bleibt die Allgemeinverfügung insoweit in Kraft.
23 ■ ■	27.03.2020	VG Hamburg	B 14 E 1428/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Die Schließung eines Trampolinparks ist durch die aktuelle Infektionslage gerechtfertigt. Weniger einschneidende Maßnahmen wie Auflagen oder die Begrenzung der Besucherzahlen reichen nicht aus, das angestrebte Ziel zu erreichen, die Allgemeinheit vor Ansteckung zu schützen. Insoweit ist die Schließung auch verhältnismäßig.
24 ■	27.03.2020	VG Chemnitz	B 4 L 194/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Eine Allgemeinverfügung, die aufgrund der allgemeinen Infektionslage Ausgangsbeschränkungen verfügt, kann auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt werden und ist verhältnismäßig.
25 ■	30.03.2020	VGH Bayern	B 20 NE 20.632	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG n. F.	Eine Verordnung, die ein Ausgangsverbot derart gestaltet, dass das Verlassen der eigenen Wohnung nur noch aus „triftigen Gründen“ erlaubt, ist von der Ermächtigung aus § 32 i. V. m.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
					§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG voraussichtlich gedeckt. Durch die Gewährung von Ausnahmen ist auch der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung getragen.
26 ■ ■	30.03.2020	VGH Bayern	B 20 CS 20.611	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Die Schließung von Einzelhandelsgeschäften ist durch die Ermächtigung gedeckt und in Anbetracht der Infektionslage verhältnismäßig (Bestätigung von zwei Entscheidungen des VG München vom 20.03.2020).
27 ■	30.03.2020	VG Dresden	B 6 L 212/20, B 6 L 220/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung hat das Interesse, eine Versammlung durchzuführen, angesichts der Infektionslage hinter dem überragenden Interesse der Allgemeinheit an Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung zurückzustehen. Versammlungen können daher durch Allgemeinverfügung allgemein verboten werden. Die Anordnung der beschränkenden Maßnahmen muss trotz der Ermächtigung in § 32 IfSG nicht zwingend durch Rechtsverordnung erfolgen, sondern kann auch durch Allgemeinverfügung erfolgen.
28 ■	30.03.2020	VG Leipzig	B 3 L 177/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Für eine Allgemeinverfügung auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG gilt das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht.
29 ■	30.03.2020	VG Saarlouis	B 6 L 340/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Angesichts der Infektionslage und der zu erwartenden Überlastung des Gesundheitssystems kann das Verlassen der Wohnung durch Allgemeinverfügung auf triftige Anlässe beschränkt werden. In der Rechtsfolgenabschätzung wiegt das öffentliche Wohl schwerer als das private Interesse, von entsprechenden Beschränkungen verschont zu bleiben.
30 ■	30.03.2020	OVG Berlin-Brandenburg	B 11 S 13/20	§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO	Da in Berlin keine Regelung dahin gehend besteht, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) für die Normenkontrolle für unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften zuständig ist, ist ein Antrag auf Prüfung einer Rechtsverordnung auf



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
					Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bereits unzulässig.
31 ■ ■	30.03.2020	VG Bremen	B 5 V 565/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Auch der Handel mit Neu- und Gebrauchtwagen fällt unter den Begriff des Einzelhandels. Angesichts der aktuellen Infektionslage ist eine Schließung durch Allgemeinverfügung gerechtfertigt.
32 ■ ■	31.03.2020/ 02.04.2020	VG Minden	B 7 L 257/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Auch über eine Verordnung nach § 32 Satz 1 IfSG hinaus kann durch eine Einzelverfügung ein Hundesalon geschlossen werden. Angesichts der Infektionslage können nicht lebensnotwendigen Dienstleistungen, die das Aufsuchen eines Geschäftslokals erfordern, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes verboten werden. Änderung des Beschlusses am 02.04.2020: Da die Behörde keine Schließung beabsichtigte, sondern lediglich auf die Rechtslage hinweisen wollte, überwiegt das Geschäftsinteresse der Inhaberin das öffentliche Interesse an der Schließung.
33 ■	31.03.2020	VG Gießen	B 4 L 1332/20.GI	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Ein Versammlungsverbot durch eine Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist angesichts der Infektionslage gerechtfertigt, da durch Auflagen der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmern nicht gewährleistet werden kann. Auch eine Begrenzung der Teilnehmer ist nicht möglich, da es bei einer öffentlichen Versammlung grundsätzlich nicht verhindert werden kann, dass sich jemand der Versammlung anschließt.
34 ■ ■ ■	31.03.2020	VG Cottbus	B 8 L 151/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Eltern, die nicht in sog. kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Notkinderbetreuung.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
35 ■	31.03.2020	VG Potsdam	B 6 L 302/20, B 6 L 308/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Das durch eine Allgemeinverfügung ausgesprochene Verbot, eine Nebenwohnung zu Urlaubszwecken zu nutzen, lässt sich nicht auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) stützen, da derzeit nicht dargetan werden kann, dass dadurch das Gesundheitssystem überlastet wird. Dies gilt umso mehr, wenn durch Landesverordnung die Beherbergung von Touristen ohnehin verboten ist, also nicht mit einem umfassenden Zulauf von Personen gerechnet werden muss, die ihren Wohnsitz außerhalb des Verbotsgiets haben.
36 ■	31.03.2020	BVerfG	1 BvR 712/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen eine Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist zunächst fachgerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Dies entspricht nicht nur dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Es besteht in tatsächlicher Hinsicht Bedarf an einer fachgerichtlichen Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen vor einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).
37 ■	31.03.2020	VG Oldenburg	B 7 B 709/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Angesichts der Infektionslage und der zu erwartenden Überlastung des Gesundheitssystems kann die Nutzung einer Zweitwohnung zu Wohnzwecken durch Allgemeinverfügung untersagt werden. In der Rechtsfolgenabschätzung wiegt das öffentliche Wohl schwerer als das private Interesse, sich weiterhin in der Zweitwohnung aufzuhalten.
38 ■	01.04.2020	VG Hamburg	B 21 E 1509/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	In Anbetracht der Infektionslage ergibt die im Beschlussverfahren allein mögliche summarische Entscheidung, dass die Verwaltung frei ist, Verpflichtungen wie das Abstandsgebot in Form einer Allgemeinverfügung oder als Verordnung zu erlassen.








Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
39 ■ ■	01.04.2020	VGH Hessen	B 2 B 925/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Beschwerde gegen den Beschluss des VG Gießen vom 31.03.2020 (lfd. Nr. 33): Im Rahmen der allein summarisch möglichen Entscheidung überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruskrankheit sowie am Schutz der medizinischen Einrichtungen, v. a. des im Gesundheitswesen tätigen Personals, das Interesse an der Durchführung der geplanten Versammlung.
40 ■	01.04.2020	BVerfG	1 BvR 742/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, da die geplante Versammlung bereits zu großen Teilen vorbeigewesen wäre, als die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingegangen ist. Es fehlte sowohl an der Zeit, die für eine Entscheidung benötigt wird, als auch an Darlegungen, dass sich das Anliegen der Versammlung in der Restzeit sinnvoll verwirklichen und das kommunikative Anliegen überhaupt noch umsetzen ließe.
41 ■	01.04.2020	VG Dresden	B 6 L 224/20	§ 42 Abs. 2 VwGO	Es gibt kein subjektives-öffentliches Recht auf behördliche Schließung einer Einrichtung. Soweit eine Einrichtung nicht von einer behördlichen Schließungsverfügung betroffen ist, obliegt es dem Träger vielmehr, selbst über die freiwillige Schließung zu entscheiden.
42 ■	02.04.2020	VG Neustadt	B 4 L 333/20.NW	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Auch eine Versammlung mit angemeldeten zwei Personen fällt unter das Versammlungsverbot auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), da es in der Eigenheit der Versammlung liegt, dass sich Dritte anschließen, sich Zuschauergruppen bilden und Gegenversammlung entstehen können. Aufgrund der Infektionslage unerwünschte Personenansammlungen sind in diesem Zusammenhang quasi nicht zu verhindern.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
43 ■	02.04.2020	VG Hamburg	B 2 E 1550/20	§ 28 Abs. 1 IfSG a. F.	Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung hat das Interesse, eine Versammlung durchzuführen, angesichts der Infektionslage hinter dem überragenden Interesse der Allgemeinheit an Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Sicherung medizinischer Kapazitäten zurückzustehen. Versammlungen können daher durch Allgemeinverfügung allgemein verboten werden. Aus diesen Gründen scheidet auch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der CoronaVO aus.
44 ■	02.04.2020	OVG Schleswig-Holstein	B 3 MB 8/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Angesichts der Infektionslage und der zu erwartenden Überlastung des Gesundheitssystems kann die Nutzung einer Zweitwohnung zu Wohn- oder touristischen Zwecken durch Allgemeinverfügung untersagt werden. In der Rechtsfolgenabschätzung wiegt das öffentliche Wohl schwerer als das private Interesse, sich weiterhin in der Zweitwohnung aufzuhalten. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Anreise zu der Zweitwohnung.
45 ■			B 3 MB 11/20		
46 ■	02.04.2020	VG Berlin	B 14 L 31.20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Eine Rechtsverordnung, die auch Besuche bei einem Anwalt nur aus wichtigen Gründen zulässt, ist aufgrund der allgemeinen Infektionslage zulässig und verhältnismäßig. Insbesondere greift sie nur unwesentlich in die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts ein.
47 ■ ■	02.04.2020	VG Bremen	B 5 V 596/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG	Allgemeinverfügung, durch die Geschäfte mit einem gemischten Sortiment geschlossen werden, das nicht überwiegend der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs dient, ist gesetzlich zulässig und verhältnismäßig.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
48 	03.04.2020	VG Gera	Ohne Angabe	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Pflicht, bei bestimmten sozialen Situationen Gesichtsmasken tragen zu müssen, ist angesichts der aktuellen Infektionslage und der fachlichen Befürwortung durch das RKI gerechtfertigt und verhältnismäßig.
49 	03.04.2020	VG Schleswig-Holstein	B 1 B 35/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG	Aufgrund der allgemeinen Infektionslage sind Kontaktbeschränkungen durch Allgemeinverfügung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zulässig und verhältnismäßig.
50 	03.04.2020	OVG Berlin-Brandenburg	B 11 S 14/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Besuchseinschränkungen zum Schutz des in Pflegeheimen lebenden, durch das Corona-Virus besonders gefährdeten Personenkreises sind durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gedeckt und mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Auch eine Ausnahmeregelung, nach der zum Besuch Schwerstkranker durch nahestehende Personen eine ärztliche Genehmigung erforderlich ist, ist bestimmt genug und durch das Gesetz gedeckt.
51 	03.04.2020	VG Aachen	B 7 L 259/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Der Begriff „Lebensmittel“ ist umfassend zu verstehen und nicht auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung notwendigen Lebensmittel beschränkt. Insoweit dürfen auch Geschäfte öffnen, die Lebensmittel vertreiben, die nicht der Grundversorgung dienen (entschieden für eine Weinhandlung).
52 	03.04.2020	VG Schleswig-Holstein	B 3 B 30/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Das Interesse an der Ausübung des Versammlungsgrundrechts hat hinter dem öffentlichen Gesundheitsinteresse der Bevölkerung zurückzustehen.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
53 ■	03.04.2020	VG Leipzig	B 3 L 182/20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 4 GG	Angesichts der allgemeinen Infektionslage ist ein Verbot, Gottesdienste und andere Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch Allgemeinverfügung zu verbieten, auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen für die Glaubensfreiheit, verhältnismäßig.
54 ■ ■	03.04.2020	VG Berlin	B 14 L 35.20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Das Verbot, auf einem Wochenmarkt einen Stand zu betreiben, der Keksausstechformen, Spielwaren und Olivenölseife verkauft, ist durch die allgemeine Infektionslage gerechtfertigt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn Ausnahmen auf das Marktsortiment begrenzt werden, das der Grundversorgung der Bevölkerung dient.
55 ■ ■	03.04.2020	VG Bremen	B 5 V 604/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Baumärkte sind Geschäfte, die über eine nicht gänzlich unbeachtliche Sortimentbreite verfügen und die damit eine Versorgungsfunktion im Hinblick auf den typischen Bedarf von Heimwerkern abdecken. Darauf können sich reine Fachmärkte nicht berufen, weshalb es gerechtfertigt ist, dass sie nicht von der Ausnahme für Geschäfte, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, erfasst werden.
56 ■	04.04.2020	VG Hamburg	B 3 E 1568/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Das Verbot einer Versammlung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch eine Allgemeinverfügung ist aufgrund der allgemeinen Infektionslage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs der Versammlungsfreiheit gerechtfertigt. Auch ein Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung unter der Auflage, dass die Versammlungsteilnehmer Masken tragen, lässt sich in der Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit, die Ausbreitung der Epidemie einzudämmen, und dem Versammlungsrecht nicht herleiten.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
57 ■ ■	06.04.2020	OVG Münster	B 13 B 398/20.NE	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Die anlässlich der Corona-Pandemie verordnete weitreichende Betriebsuntersagung für Verkaufsstellen des Einzelhandels ist durch die allgemeine Infektionslage gerechtfertigt.
58 ■	06.04.2020	VerfGH NRW	32/20.VB-1, 33/20.VB-2	Art. 75 Nr. 5a LV NRW	Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist der Verwaltungsrechtsweg auszuschöpfen, da eine vorherige Klärung der tatsächlichen und rechtlichen Aspekte durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) sachgerecht ist, bevor das Verfassungsgericht entscheidet.
59 ■	07.04.2020	VG Berlin	B VG 14 L 32/20	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Angesichts der allgemeinen Infektionslage ist ein Verbot, Gottesdienste und andere Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch Rechtsverordnung zu verbieten, auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen für die Glaubensfreiheit, verhältnismäßig. Der Eingriff in die Religionsfreiheit wird dadurch gemindert, dass individuelle Besuche von Gotteshäusern zur stillen Einkehr weiterhin möglich sind.
60 ■	07.04.2020	OVG Sachsen	B 3 B 111/20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Die Sächsische Verordnung zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Corona-Virus findet eine ausreichende Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Im jetzigen Stadium der Ausbreitung des Virus fehlt es an praktikablen Kontrollmöglichkeiten, um Personen, die bereits immunisiert sind, von anderen Personen, die sich noch anstecken können, zu unterscheiden. Auch die Möglichkeit, ohne triftigen Grund mit dem eigenen Pkw umherzufahren, widerspricht dem Ziel der Verordnung, die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen.
61 ■	07.04.2020	BVerfG	1 BvR 755/20	Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 8, Art. 11 GG	Die starken Beschränkungen der Freiheitsrechte, die durch die Bayerische VO zur Verminderung der Ausbreitung des Coronavirus entstehen, sind zumindest in der im Verfahren zum Erlass



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
					einer einstweiligen Anordnung allein möglichen Folgen Abschätzung gerechtfertigt, um Schäden für Leben und Gesundheit zu verhindern. Durch die Befristung der Maßnahmen und weitgehende Ausnahmeregelungen ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.
62 ■	07.04.2020	VGH Kassel	B 8 B 892/20.N	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 4 GG	Angesichts der allgemeinen Infektionslage ist ein Verbot, Gottesdienste und andere Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch Rechtsverordnung zu verbieten, auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen für die Glaubensfreiheit, verhältnismäßig. Der Eingriff in die Religionsfreiheit wird dadurch gemindert, dass individuelle Besuche von Gotteshäusern zur stillen Einkehr weiterhin möglich sind.
63 ■ ■	07.04.2020	OVG Thüringen	B 3 EO 236/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Bestätigung des Beschlusses des VG Meiningen vom 03.04.2020 (Az. 2 E 380/20 Me): Der Begriff „Lebensmittel“ ist umfassend zu verstehen und nicht auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung notwendigen Lebensmittel beschränkt. Insoweit dürfen auch Geschäfte öffnen, die Lebensmittel vertreiben, die nicht der Grundversorgung dienen. Dies gilt umso mehr als die Verordnung des Landes Sachsen keine Unterscheidung zwischen Lebensmitteln der Grundversorgung und sonstigen Lebensmitteln trifft. Ihr Regelungsgehalt verdrängt die bis zu ihrem Erlass allein gültige Allgemeinverfügung, deren Regelungsgehalt mit Inkrafttreten der Landesverordnung nicht über deren Regelungsgehalt hinausgehen kann. Vor diesem Hintergrund sind Zwangsmittel auf der Basis der Allgemeinverfügung rechtswidrig.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
64 ■	07.04.2020	OVG Berlin-Brandenburg	B 11 S 15.20, B 11 S 16.20	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Bestätigung für die Beschlüsse des VG Potsdam vom 31.03.2020 (lfd. Nr. 35): Das durch eine Allgemeinverfügung ausgesprochene Verbot, eine Nebenwohnung zu Urlaubszwecken zu nutzen, lässt sich nicht auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) stützen, da derzeit nicht dargetan werden kann, dass dadurch das Gesundheitssystem überlastet wird. Dies gilt umso mehr, wenn durch Landesverordnung die Beherbergung von Touristen ohnehin verboten ist, also nicht mit einem umfassenden Zulauf von Personen gerechnet werden muss, die ihren Wohnsitz außerhalb des Verbotsgebiets haben. Dies gilt umso mehr, als das Verbot über die Landesverordnung zur Eindämmung des Coronavirus hinausgeht und nicht dargelegt werden konnte, warum im erlassenden Landkreis eine höhere Infektionsgefahr herrschen soll als im übrigen Bundesland.
65 ■	07.04.2020	VGH Baden-Württemberg	1 S 871/20	§ 67 Abs. 4 VwGO	Der Antrag, das Gottesdienstverbot in der baden-württembergischen CoronaVO für rechtswidrig zu erklären, ist unzulässig, soweit der Antragsteller vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.
66 ■	08.04.2020	VG Hannover	B 15 B 2112/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Ein Antrag gegen eine Allgemeinverfügung, die die Veranstaltung von Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen verbietet, ist bereits unzulässig, wenn der Antragsteller wegen einer gleichlautenden Landesverordnung seine Rechtsposition auch bei stattgebender Entscheidung nicht verbessern kann. Im Übrigen ist das Verbot angesichts der aktuellen Infektionslage verhältnismäßig, auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung der Religionsfreiheit in der Verfassungsordnung.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
67 ■ ■	08.04.2020	OVG Schleswig-Holstein	B 1 B 28/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Mobile Verkaufswagen sind weder als Einzelhandelsbetrieb für Lebensmittel zu qualifizieren noch ist in der CoronaVO eine Ausnahme vorgesehen. Das Verbot ist gerechtfertigt, da mobile Verkaufsstellen geeignet sind, unerwünschte Ansammlungen von Personen aufgrund von Wartezeiten hervorzurufen.
68 ■	08.04.2020	VG Greifswald	B 4 B 339/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Formelle Bedenken gegen die Regelung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch Rechtsverordnung für Personen, die ihren Erstwohnsitz nicht in dem Bundesland haben, für die das Verbot erlassen wurde, bestehen nicht. Derartige Verbote sind mit höherrangigem Recht vereinbar.
69 ■	08.04.2020	OVG Mecklenburg-Vorpommern	2 KM 236/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die CoronaVO ist auch in Bezug auf die Religionsfreiheit verhältnismäßig im engeren Sinn, da das Verbot der Gottesdienste in Anbetracht der allgemeinen Infektionslage dem Gesundheitsschutz dient. Auch im Übrigen erscheint die Verordnung bei summarischer Betrachtung verhältnismäßig.
70 ■	08.04.2020	VG Kassel	B 5 L 661/20.KS	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Nutzung der Ferienwohnung kann durch Allgemeinverfügung verboten werden. Angesichts der aktuellen Infektionslage bietet das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine ausreichende Rechtsgrundlage, um ein entsprechendes Verbot mit dem Ziel zu erlassen, die Überlastung des örtlichen Gesundheitssystems zu verhindern.
71 ■	08.04.2020	VG Oldenburg	B 7 B 842/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Im Rahmen der Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse, die Weiterverbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, und dem Anspruch von Wohnmobilitzern, in bestimmten Bereichen parken zu dürfen, erscheint ein Parkverbot für Wohnmobile angesichts der allgemeinen Infektionslage gerechtfertigt.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
72 ■	08.04.2020	OVG Berlin-Brandenburg	11 S 21.11	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 4 GG	Angesichts der allgemeinen Infektionslage ist ein Verbot, Gottesdienste und andere Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch Allgemeinverfügung zu verbieten, auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen für die Glaubensfreiheit verhältnismäßig.
73 ■ ■	08.04.2020	OVG Thüringen	3 EO 245/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Beim Besuch von Fitnessstudios kommt es regelmäßig zu einer Vielzahl von persönlichen Kontakten mit den Beschäftigten oder anderen Kunden. Außerdem ist durch die Art der sportlichen Betätigung regelmäßig der verstärkte und weiterreichende Ausstoß von – möglicherweise infektiösen – Aerosolen konkret zu befürchten. Deshalb ist das Verbot, die Fitnessstudios angesichts der allgemeinen Infektionslage zu betreiben, angemessen und vom Infektionsschutzgesetz (IfSG) gedeckt.
74 ■ ■	08.04.2020	VGH Kassel	8 B 913/20.N	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Schließung von Fitnessstudios ist angesichts der allgemeinen Infektionslage auch unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit des Betreibers gerechtfertigt.
75 ■	08.04.2020	OVG Berlin-Brandenburg	11 S 20/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Bestätigung des Beschlusses des VG Berlin vom 02.04.2020 (Ifd. Nr. 46): Eine Rechtsverordnung, die auch Besuche bei einem Anwalt nur aus wichtigen Gründen zulässt, ist aufgrund der allgemeinen Infektionslage zulässig und verhältnismäßig. Insbesondere greift sie nur unwesentlich in die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts ein.
75a ■	09.04.2020	VGH Bayern	20 CE 20.755	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 Abs. 1 GG	Eine Versammlung kann nicht allein unter Berufung auf die allgemeine Infektionslage verboten werden. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob die Versammlung nicht unter Auflagen (Abstandsgebot, Umzäunung, Polizeibegleitung) stattfinden kann.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
76 ■	09.04.2020	VGH Bayern	B 20 NE 20.704	§ 28 Abs. 1 IfSG	Da der Antragsteller derzeit bereits aus tatsächlichen Gründen nicht die Möglichkeit besitzt, an einem Gottesdienst seiner Glaubensgemeinschaft teilzunehmen, die alle Gottesdienste abgesagt hat, kann er durch den Antrag keine Besserstellung seiner Position erreichen.
77 ■ ■	09.04.2020	VGH Baden-Württemberg	1 S 925/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Schließung von Fitnessstudios ist angesichts der allgemeinen Infektionslage auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Einschränkungen rechtmäßig.
78 ■	09.04.2020	OVG Mecklenburg-Vorpommern	2 KM 268/20, 2 KM 281/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Das Verbot für Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, innerhalb des Bundeslandes an Ostern zu reisen, wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache aufgehoben. Das Verbot greift unverhältnismäßig in die Freiheit ein und ist wegen der Beschränkung auf einzelne Landesteile nicht nachvollziehbar.
79 ■	09.04.2020	OVG Mecklenburg-Vorpommern	2 KM 280/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die CoronaVO ist in Bezug auf die Beschränkung der Reisefreiheit von Personen, die nicht in Mecklenburg-Vorpommern wohnen, verhältnismäßig im engeren Sinn, da das Verbot der Anreise in Anbetracht der allgemeinen Infektionslage dem Gesundheitsschutz dient. Auch im Übrigen erscheint die Verordnung bei summarischer Betrachtung verhältnismäßig.
80 ■	09.04.2020	VG Stuttgart	B 16 K 1877/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Ein Versammlungsverbot durch eine Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist angesichts der Infektionslage gerechtfertigt, da durch Auflagen der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmern nicht gewährleistet werden kann.
81 ■	09.04.2020	VG Leipzig	B 7 L 192/20	öffentlich-rechtliches Hausrecht	Eine Klinik kann aus Gründen des Infektionsschutzes auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts einem Vater den Zutritt zum Kreißsaal verbieten.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
82 ■ ■	09.04.2020	OVG Bremen	B 1 B 97/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Im Rahmen der Schließung von Geschäften erscheint auch das Verbot, einen Autohandel zu betreiben, angesichts der allgemeinen Infektionslage gerechtfertigt und angemessen.
83 ■	09.04.2020	VGH Kassel	B 8 B 910/20.N	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Regelungen zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus erweisen sich aufgrund der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung weder als offensichtlich rechtswidrig noch als unverhältnismäßig. Die Maßnahmen erscheinen angesichts der aktuellen Infektionslage als geboten.
84 ■	09.04.2020	VGH Bayern	20 NE 20.688	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die im Verfahren auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung allein mögliche Folgenabschätzung ergibt, dass das Infektionsschutzgesetz (IfSG) als Rechtsgrundlage für den Erlass der Bayerischen CoronaVO hinreichend bestimmt und dass die weitreichenden Einschränkungen der Freiheitsrechte angesichts der derzeitigen Infektionslage voraussichtlich verhältnismäßig sind. Dies gilt auch in Bezug auf die politische Arbeit von Parteien.
85 ■	09.04.2020	VGH Bayern	20 NE 20.663	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die im Verfahren auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung allein mögliche Folgenabschätzung ergibt, dass das Infektionsschutzgesetz (IfSG) als Rechtsgrundlage für den Erlass der Bayerischen CoronaVO hinreichend bestimmt und dass die weitreichenden Einschränkungen der Freiheitsrechte angesichts der derzeitigen Infektionslage voraussichtlich verhältnismäßig sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, dass zum Verlassen der Wohnung ein notwendiger Grund erforderlich ist.
86 ■	09.04.2020	BVerfG	1 BvR 802/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Freiheit- und Ausgangsbeschränkungen sind angesichts der Verpflichtung des Staates, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, gerechtfertigt. Die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen erscheinen bei summarischer Prüfung hinreichend bestimmt. Durch die Befristung der Maßnahmen und die



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
					eingerräumten Ausnahmen sind die Beschränkungen auch verhältnismäßig.
87 ■	09.04.2020	BVerfG	1 BvQ 29/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Bei der Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bei offenem Ausgang des Verfahrens eine Folgenabschätzung zu treffen. Angesichts der aktuellen Infektionslage muss danach die Versammlungsfreiheit hinter den notwendigen Schutz von Leben und Gesundheit zurücktreten.
88 ■	09.04.2020	VG Hamburg	B 9 E 1605/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Angesichts der allgemeinen Infektionslage ist ein Verbot, Gottesdienste und andere Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch Rechtsverordnung zu verbieten, auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen für die Glaubensfreiheit, verhältnismäßig. Der Eingriff in die Religionsfreiheit wird dadurch gemindert, dass individuelle Besuche von Gotteshäusern zur stillen Einkehr weiterhin möglich sind. Die in der Verordnung enthaltene Befristung ist Ausdruck der Verhältnismäßigkeit, weil der Verordnungsgeber dadurch gehalten ist, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Verbots noch gegeben sind.
89 ■	09.04.2020	OVG Schleswig-Holstein	B 3 MR 2/20, B 3 MR 4/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Ein Antrag, der sich gegen eine Rechtsverordnung richtet, ist bereits dann unzulässig, wenn er eine Rechtsverordnung bezeichnet, die durch eine andere abgelehnt wurde. Bei einem Reiseverbot handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme, wie sie nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes erlassen werden darf. Die allgemeine Handlungsfreiheit muss insoweit hinter den Schutz von Leben und Gesundheit zurücktreten.
90 ■	09.04.2020	OVG Thüringen	B 3 EO 238/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Angesichts der allgemeinen Infektionslage ist ein Verbot, Gottesdienste und andere Zusammenkünfte von Glaubensgemein-



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
					schaften auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) s durch Rechtsverordnung zu verbieten, auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen für die Glaubensfreiheit, verhältnismäßig. Der Eingriff in die Religionsfreiheit wird dadurch gemindert, dass individuelle Besuche von Gotteshäusern zur stillen Einkehr weiterhin möglich sind. Zudem bieten digitale Übertragungen eine Abmilderung des Verbots.
91 ■	09.04.2020	VG Potsdam	B 3 L 350/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Ein Versammlungsverbot durch eine Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist angesichts der Infektionslage gerechtfertigt.
92 ■ ■	09.04.2020	VG Magdeburg	B 1 B 156/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Der Anteil des Warensortiments lässt sich nicht allein durch das Ausmessen der Regallänge festlegen. Insoweit ist die Regallänge kein geeigneter Maßstab, um darauf das Verbot der Geschäftsöffnung von Geschäften mit Mischsortiment zu stützen.
93 ■ ■	09.04.2020	VG Lüneburg	B 6 B 41/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte aus Verkaufswagen ist zulässig, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Direktvermarktung steht insoweit einem Hofladen gleich.
94 ■	09.04.2020	VG Köln	B 7 L 687/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Ein Versammlungsverbot durch eine Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist angesichts der Infektionslage gerechtfertigt. Dies gilt am Versammlungsort umso mehr, weil es am Versammlungsort bereits zuvor zu zahlreichen Verstößen gegen das Abstandsgebot gekommen war.
95 ■ ■	09.04.2020	VG Dresden	B 6 L 249/20, B 6 L 258/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die vorübergehende Schließung von Geschäften, die nicht der Grundversorgung dienen, ist angesichts der allgemeinen Pandemielage gerechtfertigt. Wirtschaftliche Nachteile, die dadurch entstehen, lassen sich im Gegensatz zum Verlust von Menschenleben ausgleichen.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
96 ■	09.04.2020	VG Dresden	B 6 L 252/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Soweit gegenseitige Besuche durch die Sächsische CoronaVO für unzulässig erklärt werden, ist dies durch die allgemeine Infektionslage gerechtfertigt. Das Verbot gilt unmittelbar und muss erst nicht durch eine Behörde umgesetzt werden.
97 ■	10.04.2020	BVerfG	1 BvQ 26/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Ein Antrag auf Aufhebung auf Aufhebung einer Verordnung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), in der mehrere Lebensbereiche geregelt werden, erfordert die Darlegung, weshalb der Antragsteller von den einzelnen Regelungen persönlich betroffen ist. Dies gilt auch für den Antrag, eine Verordnung in Bundesländern aufzuheben, in denen ein Antragsteller keinen Wohnsitz unterhält. Im Übrigen setzt ein Antrag auf einstweilige Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Begründung voraus, weshalb es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, zunächst den Verwaltungsrechtsweg auszuschöpfen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Ist ein Antrag unzulässig.
98 ■	10.04.2020	BVerfG	1 BvQ 28/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Bei der Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bei offenem Ausgang des Verfahrens eine Folgenabschätzung zu treffen. Angesichts der aktuellen Infektionslage muss danach die Möglichkeit, Gottesdienst abzuhalten, hinter den notwendigen Schutz von Leben und Gesundheit zurücktreten.
99 ■	10.04.2020	BVerfG	1 BvQ 30/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig, wenn er sich darin erschöpft, sich ohne weiteres Vorbringen auf einen Antrag zu beziehen.
100 ■	10.04.2020	OVG Thüringen	B 3 EO 248/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Bestätigung der Entscheidung des VG Weimar [Az. 7 E 535/20 (als Anlage zur Entscheidung eingefügt)]: Ein Versammlungsverbot durch eine Verordnung auf Grundlage des Infektions-



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
					schutzgesetzes (IfSG) ist angesichts der Infektionslage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des Versammlungsrechts in der Rechtsordnung gerechtfertigt. Eine Ausnahme von diesem Verbot scheidet auch deshalb aus, weil ansonsten nach dem Gleichheitssatz auch andere Versammlungen zugelassen werden müssten, was das Gesamtkonzept der Infektionsbekämpfung und damit eine Erhöhung der Infektionsrate zur Folge hätte.
101 ■	11.04.2020	VG Schwerin	B 15 B 487/20 B 15 486/20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 Abs. 1 GG	Durch Auflagen ist bei einer Versammlung sicherzustellen, dass die aus Sicht des Infektionsschutzes notwendigen Abstandsregeln eingehalten werden
102 ■ ■	11.04.2020	VG Ansbach	B 30 S 20.00654	§ 28 Abs. 1 IfSG	Das derzeitige, zeitlich beschränkt Versammlungsverbot dient dem durch das Grundgesetz geschützten Recht auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Das Eindämmen der Ausbreitung schützt die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland sowie das in diesem Bereich tätige Personal vor einer akuten Überlastung. Demgegenüber muss das Recht des Einzelnen an der Durchführung einer Versammlung derzeit zurückstehen.
103 ■	11.04.2020	VG Aachen	B 7 L 270/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Angesichts der derzeitigen Infektionslage ist das Verbot einer Gedenkveranstaltung, die sich auf das Versammlungsrecht berufen kann, gerechtfertigt, zumal die Gedenkveranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.
104 ■	14.04.2020	VG Karlsruhe	B 19 K 1816/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Ein Versammlungsverbot durch eine Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist angesichts der Infektionslage gerechtfertigt, da der aus Hygienegründen notwendige Mindestabstand wegen fehlender Ordner nicht gewährleistet werden kann. Außerdem ist angesichts des Versammlungsthe-



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
					mas, des Versammlungsorts und des Zeitpunkts der Versammlung damit zu rechnen, dass sich viele Menschen der Versammlung anschließen und sich Schaulustige einfinden.
105 ■	14.04.2020	VGH Hessen	B 2 B 985/20	§ 28 Abs. 1 IfSg	Bestätigung des Beschlusses des VG Gießen vom 9.04.2020, Az.: 4 L 1479/20 Ein Versammlungsverbot durch eine Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist angesichts der Infektionslage gerechtfertigt, da durch Auflagen der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmern nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt umso mehr, da der Veranstalter angesichts seiner öffentlichen Aufrufe zur Teilnahme an den Versammlungen den Kreis der Versammlungsteilnehmer nicht steuern und damit auch nicht den notwendigen Hygieneabstand zwischen den Teilnehmern garantieren kann.
106 ■ ■	14.04.2020	VG Stuttgart	B 16 K 1869/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Ein Sexshop kann sich trotz des Teilsortiments an Zeitschriften und Drogerieartikeln nicht darauf berufen, der Grundversorgung der Bevölkerung zu dienen, zumal die Teilsortimente weitgehend auf den Bedarf des Sexshops ausgerichtet sein dürften. Der Eingriff in die Berufsfreiheit ist angesichts der allgemeinen Infektionslage gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Schließung befristet ist und deren Notwendigkeit von der Landesregierung in regelmäßigen Abständen überprüft wird.
107 ■ ■	14.04.2020	OVG Bremen	1 B 89/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Eine Allgemeinverfügung, durch die Geschäfte mit einem gemischten Sortiment geschlossen werden, das nicht überwiegend der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs dient, ist gesetzlich zulässig und verhältnismäßig.
108 ■ ■			1 B 95/20		



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
109 ■	14.04.2020	Verfassungsgerichtshof Berlin	50 A/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Im Rahmen einer Folgenabschätzung sind die Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger aufgrund der allgemeinen Infektionslage gerechtfertigt. Der Ordnungsgeber hat im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Beschränkungen einer fortwährenden Prüfung zu unterziehen.
110 ■	15.04.2020	VGH Baden-Württemberg	1 S 1078/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Bestätigung des Beschlusses des VG Stuttgart vom 14.04.2020 (Az. 16 K 1905/20): Ein Versammlungsverbot durch eine Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist angesichts der Infektionslage gerechtfertigt, da durch die Maßnahmen der Schutz von Leib und Leben von Menschen, also von überragend wichtigen Rechtsgütern erreicht werden soll. Die Maßnahmen sind verhältnismäßig, da sie nur befristet gelten.
111 ■	15.04.2020	VG Berlin	B 14 L 47/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Unterbringung von Corona-Infizierten auf einem Nachbargrundstück muss von Anliegern hingenommen werden. Eine deutlich erhöhte Gefahr der Ansteckung besteht bei Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln nicht.
112 ■	15.04.2020	BVerfG	1 BvR 828/20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 Abs. 1 GG	Geht die Versammlungsbehörde fälschlicherweise davon aus, dass Versammlungen aufgrund einer CoronaVO komplett verboten sind, wird sie der Bedeutung des Versammlungsgrundrechts nicht gerecht. Es ist vielmehr im Einzelfall zu entscheiden, ob die Versammlung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls unter Auflagen zugelassen werden kann.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
113 ■ ■	15.04.2020	OVG Nordrhein-Westfalen	13 B 440/20.NE	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 12 GG	Beim Besuch von Fitnessstudios kommt es regelmäßig zu einer Vielzahl von persönlichen Kontakten mit den Beschäftigten oder anderen Kunden. Außerdem ist durch die Art der sportlichen Betätigung regelmäßig der verstärkte und weiterreichende Ausstoß von – möglicherweise infektiösen – Aerosolen konkret zu befürchten. Deshalb ist das Verbot, die Fitnessstudios angesichts der allgemeinen Infektionslage zu betreiben, angemessen und vom Infektionsschutzgesetz (IfSG) gedeckt.
114 ■ ■	16.04.2020	VG Dresden	B 6 L 257/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Einschränkungen im persönlichen Kontakt der ambulanten Jugendhilfe müssen hingenommen werden, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Es ist vorübergehend zumutbar, den Kontakt auf telefonische oder digitale Kontaktaufnahme zu beschränken, soweit es sich nicht um unabweisbare Fälle handelt.
115 ■	16.04.2020	VG Hannover	B 10 B 2232/20	§ 28 Abs. 1 IfSG; Art. 8 GG	Ein generelles Versammlungsverbot, das keine Ausnahmen zulasse, kann nicht auf die CoronaVO gestützt werden und ist nicht mit der in Art. 8 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit vereinbar. Bei kleinen Versammlungen besteht die Möglichkeit, den Gesundheitsschutz durch Beschränkungen der Versammlung zu gewährleisten. So besteht die Möglichkeit, das Tragen eines Mundschutzes anzuordnen, die Teilnehmerzahl zu begrenzen, Abstandsregelungen zu treffen, dem Versammlungsleiter die Erfassung von Namen und Anschrift der Teilnehmer aufzugeben und ggf. das Versammlungsgelände zu umzäunen.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
116 ■ ■	16.04.2020	VG Hannover	B 15 B 2147/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Das Besuchsverbot für Angehörige und bestellte Betreuer in Einrichtungen der Altenhilfe ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass durch Besucher die besonders gefährdeten Bewohner der Einrichtungen einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind.
117 ■	16.04.2020	VG Hamburg	17 E 1648/20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 GG	<p>Ein vollständiges Versammlungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt wird dem hohen Wert des Versammlungsrechts in der Verfassungsordnung nicht gerecht. Die Versammlungsbehörde muss im Einzelfall prüfen, ob die Versammlung nicht unter Auflagen stattfinden kann. Dies gilt umso mehr für Veranstaltungen, deren Teilnehmerzahl von Anfang an begrenzt ist und bei der sichergestellt wird, dass sich der Aufruf nicht an einen nicht individualisierbaren Personenkreis richtet. In diesen Fällen ergibt auch eine Folgenabschätzung, dass die Versammlung unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage so durchgeführt werden kann, dass nicht mit einer erhöhten Infektionsgefahr für die Teilnehmer und die Allgemeinheit zu rechnen ist.</p> <p>Anmerkung: Aufgehoben durch Beschluss des OVG Hamburg vom 16.04.2020 (Az. 5 Bs 58/20). Begründung: Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit andernfalls Infektionsgefährdeter sowie an der fortbestehenden Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems überwiegt das Interesse der Antragsteller an der Durchführung der Versammlung.</p>
118 ■ ■	16.04.2020	VG Hamburg	B 11 E 1630/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Der Besuch einer Mutter bei ihrem minderjährigen Kind in einer Kinderschutzeinrichtung ist entgegen der CoronaVO zu ermöglichen. Ein Verbot verstößt gegen das Elternrecht aus Art. 6 GG.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
119 ■ ■	16.04.2020	VG Hamburg	B 2 E 1671/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Schließung bestimmter Bereiche des Einzelhandels ist angesichts der allgemeinen Infektionslage gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel der Maßnahmen, die Ansteckungsgefahr der Bevölkerung mit dem Coronavirus zu minimieren, auch verhältnismäßig. Der Ordnungsgeber hat hierbei im Hinblick auf die Geeignetheit der Maßnahme einen weiten Entscheidungsspielraum.
120 ■	16.04.2020	OVG Rheinland-Pfalz	6 B 10497/20	§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO	Da in Rheinland-Pfalz keine Regelung dahin gehend besteht, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) für die Normenkontrolle für unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften zuständig ist, ist ein Antrag auf Prüfung einer Rechtsverordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bereits unzulässig.
121 ■ ■	16.04.2020	OVG Nordrhein-Westfalen	13 B 452/20.NE und 13 B 471/20.NE	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 12 GG	Spielhallen dürfen angesichts der Infektionslage geschlossen werden, da die notwendige soziale Distanzierung nur so gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das Konzept der Spielhalle auf eine längere Verweildauer ausgelegt ist. Die Berufsfreiheit muss insoweit hinter den Belangen des Gesundheitsschutzes zurücktreten.
122 ■	16.04.2020	VG Gießen	4 L 1522/20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 GG	Beschränkungen und Auflagen für Versammlungen, die angesichts der allgemeinen Infektionslage dem Gesundheitsschutz dienen, sind verhältnismäßig und geboten.
123 ■ ■	17.04.2020	VG Köln	B 2 L 688/20	§ 28 Abs. 1 IfSG; Baugenehmigungspflicht	Auch für die bauliche Nutzungsänderung von Einrichtungen, die aufgrund der allgemeinen Infektionslage geschlossen gehalten werden müssen, ist eine Baugenehmigung erforderlich.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
124 ■ □	17.04.2020	OVG Mecklenburg-Vorpommern	2 KM 333/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Schließung bestimmter Bereiche des Einzelhandels ist angesichts der allgemeinen Infektionslage gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel der Maßnahmen, die Ansteckungsgefahr der Bevölkerung mit dem Coronavirus zu reduzieren, auch verhältnismäßig. Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch, dass die differenzierten Ausnahmen von diesem Verbot vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 1 GG gerechtfertigt sind.
125 ■ □	17.04.2020	OVG Berlin-Brandenburg	11 S 22/20 und 11 S 23/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die Schließung bestimmter Bereiche des Einzelhandels ist angesichts der allgemeinen Infektionslage gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel der Maßnahmen, die Ansteckungsgefahr der Bevölkerung mit dem Coronavirus zu reduzieren, auch verhältnismäßig. Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch, dass die differenzierten Ausnahmen von diesem Verbot vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 1 GG gerechtfertigt sind. Insbesondere verstoßen Ausnahmen für Geschäfte, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.
126 ■	17.04.2020	Verfassungsgerichtshof Sachsen	Vf. 51-IV-20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Grundrechtskatalog Sachsen	Im Rahmen einer Folgenabschätzung sind die Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger aufgrund der allgemeinen Infektionslage gerechtfertigt. Durch die zeitliche Befristung der einschneidenden Maßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.
127 ■	17.04.2020	BVerfG	1 BvQ 37/20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 GG	Geht die Versammlungsbehörde fälschlicherweise davon aus, dass Versammlungen aufgrund einer CoronaVO komplett verboten sind, wird sie der Bedeutung des Versammlungsgrundrechts nicht gerecht. Es ist vielmehr im Einzelfall zu entscheiden, ob die Versammlung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls unter Auflagen zugelassen werden kann. Im Rahmen des Kooperationsgebots hat die Behörde die Aufgabe,



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
					in Abstimmung mit dem Veranstalter einer Versammlung mögliche Auflagen unter Berücksichtigung von Art. 8 GG festzulegen.
128 ■	17.04.2020	VG Hamburg	B 15 E 1640/20 (Teilbeschluss)	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 GG	Durch Auflagen ist bei einer Versammlung sicherzustellen, dass die aus Sicht des Infektionsschutzes notwendigen Abstandsregeln eingehalten werden.
129 ■	17.04.2020	VG Dresden	B 6 L 265/20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 GG	Das Verbot jeglicher Versammlung ohne Prüfung des Einzelfalls wird dem hohen Wert des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nicht gerecht.
130 ■	17.04.2020	OVG Hessen	B 2 B 1031/20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 GG	Beschränkungen und Auflagen für Versammlungen, die angesichts der allgemeinen Infektionslage dem Gesundheitsschutz dienen, sind verhältnismäßig und geboten. Welche Auflagen im Einzelfall notwendig sind, ergibt sich aus den konkreten Umständen der Versammlung.
131 ■ ■	17.04.2020	VG Hamburg	B 14 E 1635/20	§ 28 Abs. 1 IfSG	Das Verbot von (Groß-)Veranstaltungen ist angesichts der allgemeinen Infektionslage gerechtfertigt und durch die gesetzliche Ermächtigung gedeckt. Dies gilt auch für gewerblich organisierte Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie die dabei beabsichtigte Abgabe von Speisen und Getränken.
132 ■ ■ ■ ■	17.04.2020 und 18.04.2020	OVG Niedersachsen	B 13 MN 67/20 u. a.	§ 28 Abs. 1 IfSG	Die vorübergehende Schließung von Geschäften und Einrichtungen, die nicht der Grundversorgung dienen, ist angesichts der allgemeinen Pandemielage gerechtfertigt. Im Rahmen seines Ermessens ist der Ordnungsgeber frei, welche Geschäfte er dazuzählt.
133 ■	18.04.2020	BVerfG	1 BvR 829/20	§ 90 Abs. 2 BVerfGG	Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen eine Verordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zunächst fachgerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.



Lfd. Nr.	Entscheidungsdatum	Gericht	Aktenzeichen (Az.)	Rechtsgrundlage	Inhalt
134 ■	20.04.2020	VG Chemnitz	B 7 L221/20	§ 28 Abs. 1 IfSG, Art. 8 GG	Das Verbot jeglicher Versammlung ohne Prüfung des Einzelfalls wird dem hohen Wert des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nicht gerecht. Für die Versammlung können stattdessen versamlungsbezogene Auflagen erlassen werden. Dazu gehört insbesondere die Beschränkung der Teilnehmerzahl.



VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

Jetzt registrieren und kostenlosen Newsletter erhalten

Newsletter zu den neuesten Vorschriften in Zusammenhang mit der Corona-Krise

Mit dem kostenlosen Newsletter bleiben Sie immer top-informiert, was aktuelle Entwicklungen, rechtliche Änderungen und staatliche Hilfen auf Bundes- und EU-Ebene angeht – und zwar inkl. Bewertungen von gesetzlichen Neuerungen und dem daraus für Sie entstehenden Handlungsbedarf rund um die Corona-Krise.

Ihr Vorteile im Überblick:

- ✓ Verständlich auf den Punkt gebracht
- ✓ Fundiert und rechtssicher – zeitnah von Experten recherchiert und bewertet
- ✓ Mit praxisnahen Handlungsempfehlungen – damit Sie immer wissen, ob bzw. was genau zu tun ist

Registrieren Sie sich für den Newsletter einfach unter www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter. Wählen Sie dabei Ihre Branche aus und folgen Sie den weiteren Schritten der Anmeldung.

The screenshot shows the newsletter header with the logo and title. Below the title, it states 'Ihr Newsletter zu den neuesten Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Krise – für Unternehmer und Arbeitgeber –'. The issue date is 'Ausgabe vom 22.04.2020'. A sidebar on the right lists 'NEUIGKEITEN IM ÜBERBLICK' with bullet points: 'Verordnung (Bund): COVID-19-ArGZV', 'Gesetz (Bund): COVID-19-AG', 'Gesetz (Bund): COVID-19-AMG', and 'Gesetz (Bund): Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite'. The main text includes a section 'Wir halten für Sie die Augen offen: zeitnah und kostenlos!' followed by a quote from 'Sehr geehrte Frau Jeremic' and a detailed explanation of the newsletter's purpose. It mentions that the newsletter is free and provides timely information on legal changes. A 'Jetzt kostenlos registrieren' button is visible. At the bottom, there is a section for 'ALLE NEUIGKEITEN IM DETAIL (Auszug)' featuring a red and grey traffic light icon and a warning about a 'Verordnung (Bund): Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArGZV) vom 07.04.2020'. It notes that this regulation is 'Unbedingt berücksichtigen' and was issued on April 10, 2020. The expert is identified as 'Ihre Expertin: Rain Dr. Carmen Hergenroder'. A final note states that the coronavirus SARS-CoV-2 and the disease COVID-19 show that in an extraordinary emergency, the functioning of society must be ensured, and that the COVID-19 epidemic also requires special measures from employers and employees.

Jetzt registrieren unter

www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter